

Sehr geehrter Herr Präsident, Werte Kolleginnen ...

Das generell im Jahresrhythmus verabschiedete Programmdekret bietet bekanntlich - ähnlich wie das meist im Juni angesetzte Sammeldekret für das Unterrichtswesen - die Möglichkeit, Nachbesserungen und Feineinstellungen an Dekreten vorzunehmen. Schnelle Reaktionen auf eine sich ständig und manchmal sehr schnell verändernde Wirklichkeit werden so möglich. Gerade in einem kleinen Gliedstaat mit Gesetzgebungshoheit wie die DG können so sozusagen "auf dem kleinen Dienstweg" Anpassungen und Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden.

Neben dem Abschneiden von antiquierten Zöpfen wie z.B. die Hinterlegung einer Bürgschaft durch die ÖSHZ-Einnehmer als Garantie für ihre Geschäftsführung, sind die Anpassungen diesmal sehr stark durch die Auswirkungen der Corona-Krise bestimmt.

Nehmen wir z.B. das Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention:

Dort erscheint es in unseren Augen sinnvoll, dass die Dauer einer Quarantäne nicht dekretal festgelegt wird, sondern durch den Arzt-Hygiene-Inspektor den jeweiligen Umständen angemessen bestimmt werden kann.

Sinnvoll ist auch, die Befugnisse des Arzt-Hygiene-Inspektors von der Fokussierung auf einzelne Personen oder Einrichtungen auf großflächige und strukturelle Maßnahmen auszuweiten. Dass Maßnahmen und Initiativen - genau wie in der flämischen Gemeinschaft - in Zukunft per Regierungserlass ergriffen werden können und nicht dekretal festgelegt werden müssen, verhindert sicherlich zeitaufwändige Prozeduren und erhöht ihre Effizienz, zieht aber auch die Konsequenz einer zeitnahen und gewissenhaften Regierungskontrolle durch das Parlament nach sich.

Gut finden wir ebenfalls, den fünf sozialen Treffpunkten, also dem Haus der Familie in Kelmis, Haus Ephata in Eupen, dem Viertelhaus Cardijn in Eupen, Patchwork in St. Vith und dem Dorfhaus Eynatten eine Verwaltungskraft zuzugestehen und sie so mit Unterstützung durch die Gemeinden administrativ zu entlasten.

Die Erhöhung der Anzahl der kommunalen Integrationsbeauftragten von zwei auf drei trägt sicherlich zur Verbesserung der Integrationsarbeit in Ostbelgien bei.

Die wohl am stärksten herausragende Anpassung dieses Programmdekrets betrifft wohl das Krisendekret vom 6. April 2020, wo ein neues Kapitel 3.5 – *Besondere Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Senioren* – eingefügt wird.

Dieses Kapitel listet die Maßnahmen zur finanziellen Abfederung der Auswirkungen der Coronakrise auf den Gesundheits- und Seniorenbereich auf, sei es den Pauschalzuschuss an die Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS) und die psychiatrischen Pflegewohnheime in Ostbelgien in Höhe von 3.400 Euro, multipliziert mit der jeweiligen Unterstützungskapazität des betroffenen Zentrums, wodurch sämtliche durch die Coronakrise angefallenen Zusatzkosten bis Ende 2020 abgedeckt werden können.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang auch der finanzielle Ausgleich für die Einrichtung von Isolierstationen und für die Mindereinnahmen wegen des Wegfalls der Eigenbeteiligung der coronabedingt nicht ins Heim eingezogenen potentiellen Bewohner.

denn die Schaffung von Isolierstationen reduziert selbstverständlich die eigentlichen Kapazitäten der Zentren. Zusätzlich werden diese Einbußen durch eine verstärkte Umrahmung von Anwärtern auf einen Einzug durch die Dienste der häuslichen Hilfe aufgefangen

Welche Dienstleister, Einrichtungen und Organisationen einen einmaligen Zuschuss erhalten, wird in Artikel 101 des Programmdekretes ausgeführt.

Es sind die Dienstleister von Tätigkeiten der Personenunterstützung und von Angeboten der häuslichen Unterstützung und der Palliativpflege, die Träger von psychiatrischen Pflegewohnheimen, die Initiativen des begleiteten Wohnens, die anerkannten Dienste für geistige Gesundheit und die Hausärztekreise.

Die Höhe des Zuschusses, die Festlegung der annehmbaren Kosten und Einnahmeausfälle sowie die weiteren Gewährungs- und Auszahlungsmodalitäten werden vertraglich zwischen der Regierung und den betroffenen Einrichtungen geregelt.

Darüber hinaus erhält die Regierung durch Artikel 101 des Programmdekretes die Befugnis, weitere Zusatzkosten bzw.

Einnahmenverluste wie z.B. die Anschaffung von Schutzmaterial für das Personal zu erstatten.

Eine ähnliche Unterstützung erhalten die Krankenhäuser mittels Artikel 102 dieses Programmdekretes. Das erlaubt ihnen, die Kosten für

nichtdauerhafte infrastrukturelle Anpassungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen entstanden sind, die aufgrund der Coronakrise und der Eindämmung ihrer Verbreitung erforderlich waren . Auch hier werden die Höhe des Zuschusses sowie die weiteren Gewährungs- und Auszahlungsmodalitäten Gegenstand eines mit jedem Krankenhaus abzuschließenden Vertrags sein.

Zusammenfassend kann man aus Sicht von Ausschuss IV festhalten, dass dieses Programmdekret wesentlich dazu beiträgt, die bisher sichtbaren, durch die Pandemie verursachten finanziellen Einbußen für die betroffenen Einrichtungen abzufedern.

Sehr zu bedauern ist allerdings, dass diese massive und passgenaue Unterstützung des personenbezogenen und sozialen Bereichs in der eben zu Ende gegangenen Haushaltsdebatte von keiner der Oppositionsfraktionen auch nur mit einer Silbe erwähnt worden sind. Von der Fraktion, die seit ihrem Bestehen ausschließlich Fundamentalopposition betreibt, erwartet man das auch nicht, aber den beiden anderen Fraktionen hätte ein solches Zeichen von fairem Umgang mit der Mehrheit wahrlich gut zu Gesicht gestanden. So bleibt leider nur der fade nachgeschmack arroganter Besserwisserei.

Die ProDg-Fraktion hofft dennoch, dass dieses Programmdekret auf breite Zustimmung stößt und dass man sich nicht - wie im Ausschuss geschehen - mit einer Enthaltung an einer klaren Positionierung vorbei mogelt.

Danke ...